

Stellungnahme der Theologischen Arbeitsgemeinschaft von BCJ.Bayern zu der Vorlage der ErgKVerf

Am 20.9.2010 trafen sich die Mitglieder der Theologischen Arbeitsgemeinschaft von BCJ.Bayern zu ihrer Sitzung. Thema war die geplante Ergänzung der Kirchenverfassung der ELKB um einen „Israel-Bezug“.

Zusätzlich als Gäste eingeladen waren u.a. die Dekane/in M. Bammessel, Dr. R. Brandt, D. Richter und M. Voss.

Das in die Thematik einleitende Referat hielt Prof. Dr. H. Utzschneider. Statements mit Problemanzeigen wurden von Prof. Dr. W. Sparn und Dr. R. Brandt abgegeben.

Die Mitglieder der Theologischen Arbeitsgemeinschaft berieten anschließend, welche Stellungnahme sie zu dem geplanten Vorhaben abgeben sollen. Dies wird im Folgenden dokumentiert.

1. Grundsätzlich ist die Theologische Arbeitsgemeinschaft von BCJ.Bayern sehr darüber erfreut, dass die Synode der ELKB mit der geplanten ErgKVerf ein Anliegen aufgreift, das von BCJ.Bayern seit der Erklärung von 1998 wiederholt (auch im Kontext der Synode) eingebracht wurde. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Synode einen Passus in die Kirchenverfassung aufnehmen will und sich damit anderen Landeskirchen anschließt, die solche Passagen in ihre jeweiligen gesetzlichen Grundlagen aufgenommen haben. Der Ort in der Kirchenverfassung scheint uns auch der einzig angemessene Ort für einen solchen Zusatz zu sein, da er die Grundlagen unserer Kirche betrifft.

2. Auch die Platzierung eines solchen Zusatzes in der Präambel der KVerf wird grundsätzlich gutgeheißen. Allerdings wäre zu überlegen, ob man den jetzt vorgesehenen Ort beibehalten soll oder die Ergänzung als Abschluss der derzeitigen Präambel ans Ende setzen soll.

In einem Fall wird stärker die heilsgeschichtliche Linie betont, im anderen kommt der geschichtlich-theologische Erkenntniszuwachs stärker zum Tragen.

Für beide Platzierungen gibt es Gründe und Gegengründe. Der innere Duktus der Präambel würde durch eine Platzierung ans Ende des derzeitigen Textes allerdings weniger gestört.

Außerdem käme zum Ausdruck, dass die mit der Ergänzung beabsichtigte Aussage das Ergebnis eines theologischen Erkenntnisprozesses darstellt, der früher nicht möglich war bzw. nicht stattgefunden hat. (Ein weiterer Alternativvorschlag wird unter Nr. 10 genannt.)

3. „Volk Israel“ - „Jüdisches Volk“. Der jetzt vorgeschlagene Text der Ergänzung verwendet in einem Satz den Begriff „Volk“ in unterschiedlicher Weise. Dies hat zu Irritationen geführt, die grundsätzlich nachvollziehbar sind. Der Ausdruck „Volk Israel“ ist biblisch eindeutig belegt und sollte daher in seiner theologischen Bedeutung beibehalten werden.

Beim zweiten Ausdruck „Jüdisches Volk“ wäre zu überlegen, ob er ersetzt werden kann. In der Zeit vor der Schoah wurde der Begriff „Judenheit“ als Selbstbezeichnung im Gegenüber zu „Christenheit“ häufig gebraucht. In jüngster Zeit kommt er als Selbstbezeichnung verstärkt wieder in Gebrauch. Die Ev. Landeskirche von Baden verwendet ihn in der Erweiterung ihrer Verfassung von 2001.

4. „Geschwisterlich“. Trotz der lautgewordenen Kritik an diesem Begriff ist die Mehrheit der Theol. AG von BCJ.Bayern der Meinung, dass er beibehalten werden soll. Denn er hebt ab auf das durch Gott gestiftete Verhältnis zwischen Christen und Juden. Die Christenheit ist der Judenheit geschwisterlich verbunden.

Allerdings rechnen Mitglieder der Theol. AG durchaus mit möglichen Missverständnissen. Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen konnten, haben schriftlich intensiv Kritik an der Begrifflichkeit geübt und diese als paternalistisch oder als übergreifig verstanden.

5. „Mit der Heiligen Schrift“. Der Bezug auf die Hl. Schrift kann in der Ergänzung entfallen, da schon im ersten Satz der Präambel der Bezug auf die Hl. Schrift als Grundlage der Kirche explizit zum Ausdruck gebracht ist und die Frage, auf welche Texte in der Hl. Schrift man sich für die Aussage beziehe, welche etwa dagegen sprächen und daher sachkritisch zu betrachten wären, entfällt.

6. „Bleibende Erwählung“. Das Syntagma ist - trotz der Infragestellung durch einzelne Kritiker - in der Diskussion der letzten Jahrzehnte eingeführt und eindeutig konnotiert. Die Studie der EKD von 1991, die Erklärung der ELKB von 1998, Erklärungen und Ergänzungen von Kirchenverfassungen anderer Landeskirchen greifen es explizit auf.

Alternativ könnte allenfalls überlegt werden, ob die Formulierung durch folgenden Ausdruck ersetzt werden kann: „sie bezeugt die Treue Gottes / Gottes Verheißungstreue zu seinem Volk Israel“.

Erwogen werden muss jedoch, ob bei Beibehaltung des Ausdrucks „bleibende Erwählung“ durch eine Einfügung nicht stärker Gott als der Erwählende herausgestellt werden soll. Dann müsste es heißen: „sie bezeugt **Gottes** bleibende Erwählung des / **seines** Volkes Israel“.

7. Zeitplan. Der durch die Kirchenleitung und ihre Organe in Aussicht genommene Zeitplan scheint der Theol. AG von BCJ.Bayern als unangemessen angesichts der Tragweite des Themas.

Ziel des Unternehmens muss es nach Meinung von BCJ.Bayern sein, das Bewusstsein für die Bedeutung des Themas Kirche-Israel / Christen-Juden in den Gemeinden zu verankern und die Gemeindeglieder auf dem Weg des Umdenkens im Vergleich zu früheren Einstellungen mitzunehmen. Dies ist durch den derzeit in Aussicht genommenen Zeitplan nicht gewährleistet. Es ist außerdem nicht präzise erkennbar, wie die Nacharbeit vorgestellt ist.

Der umgekehrte Weg wäre u.E. hilfreicher:

(1) Vorschlag - (2) ausführliche Diskussion auf allen Ebenen (analog zu dem Prozess 1997/98) mit dem Versuch der Verankerung der Bedeutung im Bewusstsein der Gemeindeglieder - (3) Beschluss über Aufnahme in die KVerf.

8. Die Aussage in der Präambel der KVerf muss durch Konkretionen ergänzt werden. Daher ist auch zu überlegen, ob an anderen Stellen der KVerf (Dekanatsordnung, Gemeindeordnung etc.) analog zum Vorgehen anderer Landeskirchen (z.B. EKIR) Zusätze aufgenommen werden sollen, die die in der Präambel zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis auf anderen Ebenen der Kirche konkretisieren.

9. Es muss durch die kirchenleitenden Organe deutlich gemacht werden, dass die Aufnahme einer Ergänzung in die KVerf nur *einen* weiteren Schritt auf einem noch lange nicht abgeschlossenen Weg darstellt, der eine geduldige und umfassende Sichtung der theologischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Tradition der Kirche beinhaltet.

BCJ.Bayern ist bereit, in der ELKB hierbei mitzuwirken.

10. Die vorstehende Zusammenfassung der Diskussion wurde vor ihrer Absendung an die Mitglieder der Theol. AG von BCJ.Bayern zur Stellungnahme verschickt.

Folgende wichtigen Hinweise aus dem Rücklauf sind zu nennen. Ich gebe dabei wieder, was Mitglieder angemerkt haben:

a) Die Aussage von der bleibenden Erwählung Israels (oder auch die Alternativformulierung) ist insofern schriftgemäß, als sie nach heutiger Schriftauslegung dem Evangelium von Jesus

Christus entspricht. Sie widerspricht allerdings expressis verbis bestimmten Aussagen der Bekenntnisse der Reformationszeit.¹ Dies darf keinesfalls verschwiegen, sondern muss der kirchlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

b) Erkenntnisse und Ergebnisse aus den letzten 60 Jahren christlich-jüdisches Gesprächs sind - auch wenn sie inzwischen wissenschaftliche Konsens darstellen - in der Theologen/innen/schaft häufig unbekannt und werden in ihrer theologiegeschichtlichen Bedeutung unterschätzt oder ignoriert. Es muss daher überlegt werden, wie in der Theologen/innen/schaft der ELKB gegenüber diesem Missstand Abhilfe geschaffen werden kann. Analoges gilt für die Ebene der Gemeinden.

c) Die Nacharbeit zur Erklärung von 1998 auf Gemeinde- und Dekanatsebene war unzureichend. Um einen solchen Fall diesmal zu verhindern, muss bereits bei der Verabschiedung eines Textes über dessen Vermittlung nachgedacht werden.

d) In einem Rücklauf wird vorgeschlagen, den Israel-Bezug nicht en bloc, sondern aufgeteilt auf die drei Sätze der Präambel aufzunehmen (unter Vermeidung des Begriffes „geschwisterlich“):

Satz 1: „Die ELKB lebt ... bezeugt wird.“ *Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus der tragenden Wurzel des biblischen Israel hervorgegangen.*

Satz 2: Mit den christlichen Kirchen ... Evangeliums bezeugt.“ *Sie bezeugt (aufgrund der Heiligen Schrift) die bleibende Erwählung des Volkes Israel.*

Satz 3: „Die ELKB ... zu bezeugen.“ *Sie weiß sich in besonderer Weise dem jüdischen Volk verbunden, mit dem gemeinsam sie den Gott Israels bezeugt.*

Für die Theol. AG von BCJ.Bayern

Prof. Dr. Wolfgang Kraus
(Vorsitzender)

1 Z.B.: 1.) Großer Katechismus, 3. Artikel, BSLK 661,66: „Darümb scheiden und sondern diese Artikel (scil. die drei Artikel zu Gott Vater, Sohn und Hlg. Geist im Glaubensbekenntnis) von allen andern Leuten auf Erden. Denn was außer der Christenheit ist, es seien Heiden, Türken, Jüden oder falsche Christen und Heuchler, ob sie gleich nur einen wahrhaftigen Gott gläuben und anbeten, so wissen sie doch nicht, was er gegen ihn gesinnet ist, können sich auch keiner Liebe noch Guts zu ihm versehen, darümb sie in ewigem Zorn und Verdammnis bleiben.“ 2.) Konkordienformel, Solida Declaratio XI, BSLK 1080,58: „Dann es seind wohlverdiente Strafen der Sünden, wann Gott an einem Lande oder Volk die Vorachtung seines Worts also strafet, daß es auch über die Nachkommen gehet, wie an den Jüden zu sehen.“ 3.) Apologie der CA, Art. XV, BSLK 298,4: „Denn das ist öffentlich jüdisch, das heißt öffentlich mit des Teufels Lehre das Evangelium unterdrücken.“ Für weitere Belege aus den BSLK s. die Einträge im Register s.v. „Israel“. (Hinweise von B.Liess)